

Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: August Meer in Breslau.

Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 3 Mark pro Jahrgang. — Erscheint monatlich. — Inserate werden mit 15 Pf. für die gespaltene Petitzeile berechnet.

Nr. 6.

Breslau, Juni 1880.

I. Jahrgang.

Inhalt: Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes. — Schulmesse und Privatmesse. — Die Erection der Kirche. — Offene Correspondenz. — Sprechsaal. — Notizen. — Chronik. — Inserate.

Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes.

Dargestellt von Professor Dr. Probst.

I. Artikel.

Taufe.

§. 5. Zeit und Ort der Taufe.

Das natürliche Leben beginnt mit der Geburt, das übernatürliche mit der Wiedergeburt aus Wasser und dem hl. Geiste, die darum das übernatürliche Leben ebenso bedingt, wie die leibliche Geburt das natürliche.

Diese Nothwendigkeit der Taufe fordert je nach Umständen ihre Spendung ohne Rücksicht auf Tag und Stunde. Die solenne Ertheilung derselben fand vom zweiten Jahrhundert an an Ostern statt, weil die Untertauchung auf den Tod und die Auferstehung des Herrn geschah, sodann an Pfingsten, wegen der Herabkunft des hl. Geistes und (theilweise) an Epiphanie, wegen der Taufe Christi. Im 4. und 5. Jahrhundert versuchte man auch Weihnachten, die Feste der Märtyrer (die Kirchweihfeste) zu solennen Taustagen zu erheben. Die Päpste Sixtius und Leo I. schärften jedoch die Beobachtung der apostolischen Tradition ein. Vom 11. Jahrhundert an verloren die genannten Feste ihren Charakter als bevorzugte Taustage und jetzt wird bloß noch das Taufwasser an denselben geweiht.

2. Nach Justin wurde der Täufling dahin geführt, wo Wasser war, Worte die Tertullian also erklärt: da das Wasser durch den über ihm schwebenden Geist die Kraft zu heiligen empfängt, macht es keinen Unterschied, ob Jemand im Meere, oder einem Sumpfe, in einem Flusse oder einer Quelle, in einem See oder Graben abgewaschen wird¹⁾.

Demnach war damals bei den Kirchen kein Baptisterium. Andererseits sorgten die Gläubigen, wegen der Art zu taufen,

ohne Zweifel für einen abgesonderten Taufplatz, von den Verfolgungen und der Arcandisciplin nichts zu sagen.

Mit dem Aufhören jener wurden eigene Taufkapellen (piscina, photisterion, baptisterium, illuminatorium) erbaut. Sie bildeten im 4. Jahrhundert einen Theil der Kirche selbst. Im 5. und 6. Jahrhundert von ihr gesondert verband beide häufig ein bedeckter Gang. Ihre Form war theils rund, theils 6- und 8 eckig und zu dem in der Mitte befindlichen marmorenen Taufbecken führen Treppen hinunter, wie die Baptisterien in Ravenna und Rom zeigen.

Als die Taufe der Erwachsenen aufhörte, trat an ihre Stelle der in der Kirche befindliche Taufstein. Die ältesten Taufsteine (das Becken soll für gewöhnlich von Stein sein), sind so groß, daß in denselben ein Kind untergetaucht werden konnte.

Da der Eintritt in das Gotteshaus die Aufnahme in die Kirche symbolisirt, spendet man die Taufe in ihm. Wenn jedoch das Leben des Kindes gefährdet würde, wenn es vor dem siebenten Monate oder unter schwierigen Umständen geboren wurde, wenn es nicht ohne Benachtheiligung der Eltern zur Kirche gebracht werden könnte, darf man es zu Hause taufen¹⁾. Den Kindern regierender Fürsten ist dieses durch ein Privilegium gestattet.

§. 6. Minister der Taufe.

Weil dem Bischöfe, als dem geistlichen Vater, die Mitwirkung bei der Wiedergeburt vor Allen zukommt, war es zur Zeit der apostolischen Väter nicht erlaubt, ohne seine Genehmigung zu taufen. Die große Menge der Täuflinge machte jedoch bald die theilweise Uebertragung dieser Funktion an die Presbyter nothwendig²⁾. Die Diaconen sollten hingegen

¹⁾ Lig. n. 142.

²⁾ Can. apost. 47. 49. 50.

¹⁾ Tert. de bapt. c. 4.

den Bischöfen und Presbytern bloß dienen und die niederen Cleriker schließen die apostolischen Constitutionen 1. 3. c. 11. gänzlich aus.

Im Allgemeinen war das Taufen, als eine priesterliche Handlung, den Laien unterzagt, im Nothfalle aber selbst Frauen gestattet. Doch hielt man es der durch die Schöpfung gegebenen Ordnung widersprechend, daß das Weib mit Uebergehung des Mannes diese Funktion übe¹⁾. Die im 3. Jahrhundert von afrikanischen Bischöfen bestrittene Lehre von der Gültigkeit der Regertaufe bestätigte das Concil von Arles (314) und Nicäa als die kirchliche. Das letzte setzt jedoch ausdrücklich voraus, die Taufe sei auf den Namen der Trinität geschehen²⁾. Ist demnach mit Grund zu fürchten, das Sacrament sei wegen der Gleichgültigkeit, mit der Häretiker die wesentlichen Bestandtheile desselben behandeln, nicht gültig gespendet, so kann und soll es bedingungsweise erteilt werden.

2. Diese Vorschriften haben das heutige Recht angebahnt, demgemäß der Bischof und Pfarrer ordentlicher Minister ist. Mit ausdrücklicher Genehmigung derselben ist dem Diacon die feierliche Spendung gestattet, zu der niedere Cleriker und Subdiaconen nie bevollmächtigt werden. Zuwiderhandelnde verfallen der Irregularität. Nach der Ordnung, von der man ohne Grund nicht abweichen soll, geht der Pfarrer dem Priester, dieser dem Diacon, der niedere Cleriker dem Laien, der Mann der Frau vor. *Nisi pudoris gratia deceat feminam potius, quam virum baptizare infantem non omnino editum, vel nisi melius femina sciret formam et modum baptizandi.* Rit. rom. Vater und Mutter dürfen ihr Kind nur in der Todesstunde (*articulo mortis*), wenn sonst Niemand zugegen ist, taufen. In diesem Falle contrahiren sie keine geistliche Verwandtschaft, welche den Gebrauch der Ehe hindert. Sich selbst kann Niemand gültig taufen.

Weil die von Laien, Frauen, Häretikern erteilte Taufe an sich gültig ist, prüfe der Pfarrer zuvor jeden einzelnen Fall und schreite bloß zur bedingten Taufe, wenn ein begründeter Zweifel vorhanden ist (*probabilis subest dubitatio*), das Kind sei nicht getauft. Rit. rom. „Wer die bedingte Tauf-formel ohne alle vorherige Untersuchung anwendet — oder, was noch schlimmer ist, selbst bei der Ueberzeugung, daß die Taufe von der Hebamme oder von Anderen gültig gespendet worden, mit Wissen und Willen doch noch *sub conditione* tauft, der begeht ein *Sacrilegium* und macht sich irregular. Dieses ist wenigstens *spectata auctoritate, probabilior* —; jedoch hat die andere Meinung, daß die ohne Grund *sub conditione* Wiedertaufen nicht irregular werden, einen

gewichtigen inneren Grund für sich: *quia leges poenales strictae intelligi debent et cum effectu; qui autem baptizat baptizatum sub conditione, is revera non rebaptizat*¹⁾.“

Wurde die Taufe nach vollzogener Prüfung, als gültig erklärt, so hole der Geistliche bloß die Ceremonien in der Kirche nach. „Diese durch apostolische und uralte Tradition überlieferten und approbirten Riten dürfen bloß im Nothfall unterlassen werden.“ Rit. rom.

§ 7. Empfänger der Taufe und Pöthen.

Getauft kann jeder Mensch werden, darum auch eine Mißgeburt mit menschlichem Haupte und ebenso gestalteter Brust. Sollte der ganze Leib, mit Ausnahme des Hauptes, menschlich geformt sein, so spende man das Sacrament in Todesgefahr bedingungsweise, droht keine Gefahr, so warte man zu, um sich ein besseres Urtheil über ihr Wesen bilden zu können. Läßt sich durch das Vorhandensein von einem doppelten Haupte und doppelter Brust auf die Existenz zweier Personen schließen, so taufe man jede derselben. Tritt aber Haupt und Brust nicht deutlich ausgebildet doppelt hervor, so taufe man den einen Theil absolut, den anderen bedingungsweise. Rit. rom. Auf dieselbe Weise sind *foetus abortivi* zu behandeln, wenn sie ein Lebenszeichen geben und die ersten Lineamente der menschlichen Gestalt erkennen lassen. Im Zweifel, ob der Täufling lebt, erteile man das Sacrament bedingungsweise.

Ferner erfordert der gültige und erlaubte Empfang dieses Sacramentes, daß der Betreffende getauft werden will und glaubt. Daher hat der Minister, nach Vorschrift des römischen Rituale, die beiden hierauf bezüglichen Fragen an ihn zu stellen²⁾.

In der ältesten Zeit wurden vorherrschend Erwachsene getauft, ohne daß die Kindertaufe ausgeschlossen worden wäre, die nach Origenes auf apostolischer Ueberlieferung beruht. Tertullian äußert zwar Bedenken gegen sie, weil die Kinder später in Sünden fallen und dadurch auch die Pöthen (*sponsores*) gefährden könnten, seine Ansicht fand jedoch keinen Beifall. Ebenso erklärte sich die i. J. 252 gehaltene carthaginensische Synode gegen den Antrag, die Kinder am achten Tage nach der Geburt zu taufen, weil keinem Neugeborenen die Gnade verweigert werden dürfe. Desungeachtet verzögerte man im vierten Jahrhundert die Taufe häufig nicht nur bis zu dem reifen Alter, sondern selbst bis zu

¹⁾ Constit. apost. 1. 3. c. 9—11.

²⁾ Heute würde man fragen: *servata forma et intentione ecclesiae.*

¹⁾ Benger, Pastoraltheologie. II. S. 470.

²⁾ Das Weitere über Intention und Disposition enthalten die §§ 2 und 3.

drohender Todesgefahr. Bei großem Unglück, Krankheiten, Erdbeben, Kriegen, drängten sich dann die Katechumen massenhaft zum Empfangen derselben; ein Mißbrauch, gegen den die Kirchenväter durchweg eifern. In einer dahin abzuleitenden Predigt bemerkt Gregor v. Naz., wenn keine Gefahr vorhanden sei, könne man das dritte Jahr der Kinder abwarten. Die alsbald auftauchende pelagianische Häresie, welche die Nothwendigkeit der Kindertaufe leugnete, bewirkte jedoch, daß vom fünften Jahrhundert an meistens Kinder getauft wurden. Weil sie kein anderes Heilmittel haben und von vielen Lebensgefahren bedroht werden, will die Kirche, daß sie sobald möglich (*quam primum fieri poterit* Rit. rom.), sobald es ohne Gefahr geschehen kann (*Cat. rom.*), zur Kirche gebracht werden. Nach allgemeiner Annahme der Theologen versündigen sich Eltern, welche die Taufe ihrer Kinder über 12 Tage hinauschieben¹⁾. Wollen aber christliche Eltern ihre Kinder gar nicht taufen lassen, so können sie nicht nur durch kirchliche Censuren dazu angehalten werden, sondern man dürfte die Kinder selbst wider ihren Willen taufen²⁾. Gousset hat gegen den letzten Satz große Bedenken, wenn die Eltern entschieden widersprechen und wir stimmen ihm bei. Denn in einem solchen Falle scheint es zweckdienlicher jenes Verfahren einzuhalten, das Kindern nicht-christlicher Eltern gegenüber beobachtet wird. Besitzen diese den Gebrauch der Vernunft hinsichtlich dessen, was zum göttlichen oder natürlichen Recht gehört, so können sie sich gegen den Willen ihrer Eltern taufen lassen. Ist dem aber nicht so, so darf man sie eben so wenig gegen den Willen der Eltern taufen, als Jemand, der den Gebrauch der Vernunft hat, zur Taufe gezwungen werden kann³⁾. Diese Regel wurde dahin ausgebildet, daß man sagte, im Zweifel, ob ein Kind den Gebrauch der Vernunft habe, spreche die Vermuthung dafür, wenn es das vollendete siebente Jahr überschritten habe. Ferner dürfe ein Kind in Todesgefahr, oder wenn es die Eltern verlassen, oder Einer der Gatten zustimme, getauft werden. Die gegen den Willen der Eltern vollzogene Taufe ist, wenn auch unerlaubt, so doch gültig⁴⁾.

2. Wie der Staat für die Vermögensverwaltung der Kinder einen Vormund aufstellt: so die Kirche, für ihre sittlich religiöse Erziehung, P^äth^{en}, deren schon Tertullian gedenkt. Sie werden auch den Erwachsenen beigegeben, weil jeder Täufling nach dem Ausdrucke des hl. Augustinus ein infans ist und die zweite Geburt den Anfang eines neuen Lebens begründet⁵⁾.

Bei der Taufe selbst hatten und haben die P^äth^{en} theils Handdienste zu leisten, theils im Namen der Kinder das Verlangen nach der Taufe auszusprechen, theils die bei der Widersagung und dem Taufgelübde gestellten Fragen zu beantworten. Kinder von sieben Jahren mußten dieses selbst thun¹⁾. Im vierten Jahrhundert vertraten häufig die Eltern des Kindes P^äth^{en}-Stelle. Doch werden die Kleinen nicht so fast von ihnen zum Empfangen der Gnade dargebracht, welche sie auf den Händen trugen, als vielmehr von der ganzen Gemeinschaft der Gläubigen²⁾. Die Kirche, als Mutter des Kindes, glaubt und antwortet für dasselbe³⁾, weßwegen die P^äth^{en} nicht schlechthin nothwendig sind. Deutlich sieht man, wie sich aus diesem Verhältnisse des P^äth^{en} zu dem Täufling eine geistliche Verwandtschaft herausbilden konnte. Sie erstreckt sich auf den P^äth^{en} und Getauften, wie auf seine Eltern, bezüglichen auf den Täufer und Getauften und seine Eltern. Damit sie nicht zu häufig entsteht, soll bloß Ein P^äth^e, sei er männlichen oder weiblichen Geschlechtes, oder höchstens zwei, Mann und Frau, das Kind aus der Taufe heben. Zu diesem Behufe ertundige sich der Pfarrer vor der Taufe über die P^äth^{en}, lasse bloß solche zu, die ihm angezeigt wurden, trage ihre Namen in das Taufbuch ein und belehre sie. Andere die, außer den Bezeichneten, dem Kinde die Hände auflegen, contrahiren keine geistliche Verwandtschaft⁴⁾.

Diese Vorschriften werden näher dahin präcisirt: die P^äth^{en} müssen den Gebrauch der Vernunft besitzen und getauft (Firm-p^äth^{en}, gefirmt) sein, die Intention haben P^äth^{en}-Stelle zu vertreten und dem Täuflinge selbst, oder durch einen Anderen, die Hand auflegen. Ausgeschlossen sind Religiofen, Gatten gegenüber ihrer Ehehälfte, Eltern gegenüber ihren Kindern, Alle, die in einem schlechten Ruf stehen, einen unsittlichen Wandel führen und Häretiker. Die P^äth^{en} sollen nämlich für das Wohl der Getauften sorgen, eine Verpflichtung, die jedoch erst dann wirksam wird, wenn Niemand vorhanden ist, der dem Kinde näher steht. Bei Nothtaufen ist die Zuziehung von P^äth^{en} zu empfehlen, sie hat aber keine geistliche Verwandtschaft zur Folge⁵⁾, weil sie das Tribentium auf die feierlichen Taufen beschränkt.

§. 8. Gebete und Gebräuche vor der Taufe.

Um die im römischen Ritual vor der Taufe vorgeschriebenen Riten zu verstehen, muß man beachten, daß der

¹⁾ Aug. de anima et ejus orig. l. 1. c. 10. n. 12.

²⁾ Aug. epist. 98. n. 5.

³⁾ Aug. de peccat. merit. et remiss. l. 1. c. 25. n. 38.

⁴⁾ Trid. sess. 24. c. 2. de refor. matr.

⁵⁾ Lig. n. 147.

¹⁾ Lig. n. 118. ²⁾ Lig. n. 127.

³⁾ Thom. 3. q. 68. a. 10.

⁴⁾ Lig. n. 126 u. 133. ⁵⁾ Origen. in Luc. hom. 43.

ordo baptismi desselben ein Inbegriff der alten Scrutiniennordnungen ist.

Der erste Bestandtheil des ordo baptismi adutorum erstreckt sich, von den Psalmen abgesehen, von der Frage: Quid petis ab ecclesia bis zu der Signation, die mit den Worten beginnt: Signo tibi frontem ut suscipias crucem Domini. Nachdem nämlich der Ungläubige, der seinen Eintritt in die Kirche gemeldet hatte, durch den Unterricht in Grundwahrheiten (rudimenta fidei) oder die Vorbereitungskatechese, ein Proselyte (rudis) geworden war, hatte er zu erklären, daß er diese Wahrheiten annehme und dem Götzendienste entsage¹⁾. Später, als die Vorbereitungskatechese wegfiel und die Proselyten vorherrschend Muhammedaner, Juden und Häretiker waren, setzte man an die Stelle der genannten beiden Fragen die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und die bekannte Widersagungsformel. Auf diese Weise hat sich der erste Bestandtheil des Taufordos aus der uralten Katechumenatdisziplin entwickelt.

An manchen Orten schloß sich an die Vorbereitungskatechese und den Ritus nach derselben, durch den der Betreffende zum „Christen“ gemacht wurde, unmittelbar die Aufnahme in die erste Klasse des Katechumenats an. An anderen Orten waren beide Handlungen getrennt. Die Aufnahme in das Katechumenat wurde durch eine wiederholte Bezeichnung mit dem Kreuze, durch die Weihe und Reichung des Salzes und die dazu gehörenden Gebete vollzogen. — Diese Handlung enthält das römische Rituale in seinem zweiten Bestandtheil, der sich von der genannten Signation, bis zu den Worten: Ora electa, flecte genua et dic pater noster, erstreckt. Die Riten und Gebete desselben finden sich wörtlich im gelasianischen Sacramentar und dem von Mabillon herausgegebenen siebenten römischen Ordo und sind ohne Zweifel schon vor Gelasius in ihrer heutigen Form vorhanden²⁾.

Der dritte Bestandtheil des römischen Rituale umfaßt die Gebete und Exorcismen³⁾ von den Worten: Ora electe etc. bis zu: Ingredere in sanctam ecclesiam Dei. Die betreffenden Exorcismen und Gebete werden nach dem Ritual dreimal wiederholt, weil sie den Inhalt der Scrutiniennordnungen bildeten, die, nach dem Gelasianum, am 3., 4.

und 5. Fastensonntag gefeiert wurden. Auch diese Gebetsformeln finden sich wörtlich im gelasianischen Sacramentar, und der siebente römische Ordo schreibt dasselbe Verfahren vor, das nach dem Rituale beobachtet werden soll. Die Entstehung dieses Bestandtheiles des Rituale aus Scrutiniennordnungen, die vor Gelasius vorhanden waren, steht daher außer Frage.

Außer diesen Scrutiniennordnungen wurde ein eigenes, besonders feierliches, Scrutinium abgehalten, in welchem den Competenten (Angehörigen der zweiten Katechumenatsklasse) das Symbolum (und Vater unser) übergeben wurde (traditio symboli). Man las bei diesem Anlasse die Anfänge der vier Evangelien, hielt Ansprachen an die Competenten (electi) und übergab ihnen in lateinischer und griechischer Sprache das Glaubensbekenntniß. Von all diesen Ceremonien, welche das Gelasianum und der siebente römische Ordo enthält, hat das Rituale bloß das Glaubensbekenntniß und Vater unser beibehalten. Diese zwei Stücke bilden darum den vierten Bestandtheil des Rituale. Man sieht aus dem Gefagten, daß allein die historische Erklärung einen befriedigenden Aufschluß darüber gibt, warum sie das Rituale enthält und grade an diesem Orte enthält.

Mit den Worten: ingredere in s. ecclesiam, dem fünften Bestandtheil des Rituale, fängt ein neuer Ordo an, den das Gelasianum unter der Aufschrift besitzt: Sabbatorum die mane reddunt infantes symbolum. Beide stimmen mit einander und dem siebenten römischen Ordo überein. Während aber nach dem Gelasianum der Täufling das Symbolum am Schlusse der Handlung zurückgibt, fehlt diese redditio im Rituale, das sogleich zur Taufe und dem mit ihr verbundenen Abfragen des Symbolum übergeht. Die Ursache liegt darin, daß nach dem Sacramentar zwischen der redditio und der Taufhandlung ein Zeitverlauf stattfand, nach dem Rituale aber beide Acte unmittelbar auf einander folgen. Es wäre offenbar nicht zweckmäßig, den Täufling das Glaubensbekenntniß ablegen zu lassen (redditio symb.) und dann sogleich darauf dasselbe (bei der Taufe) abzufragen. Deshalb fiel die redditio symboli im Rituale aus.

Der weitere Inhalt dieses (ehemaligen) Scrutiniums besteht aus dem Exorcismus Nec te latet, dem die Ceremonie des Ephata folgt. Die Döfnung der Ohren fand statt, „damit Jeder zur Gnade Schreitende erkenne, was er gefragt werde und sich erinnere, was er zu antworten habe¹⁾.“ Nach dem Ephata hatte nämlich der Competent die Widersagung und das Symbolum abzulegen. Er sprach dieselbe mit aus-

¹⁾ August. de catech. rudib. c. 16. n. 50. Pristinis renuntiare. Test. de poenit. c. 6.

²⁾ Augustinus gebietet ihrer de catech. rudibus c. 26. n. 50 und de peccat. merit. et remiss. l. 2. c. 26. n. 42. p. 76.

³⁾ Ueber den Taufexorcismus ist in der Lehre von den Sacramentalen zu handeln. Bezüglich des siebenten römischen Ordo sei aber nur bemerkt, daß wir seine Abfassung in das sechste Jahrhundert verlegen.

¹⁾ Ambros. de myst. c. 1. n. 3.

gestreckter Hand, gegen Westen gerichtet, weil dieses der Ort der Finsterniß ist, in der Satan herrscht. Hierauf wandte er sich gegen Osten, der Gegend des Lichtes und legte das Glaubensbekenntniß ab¹⁾. Durch dieses dem Teufel Abtragen und Gott sich Hingeben, schließt der Täufling einen Bund, demzufolge Gott seine Braut schickt²⁾, der in die Sünde Rückfällige aber als fraudator et pacti transgressor seinem Gerichte anheim fällt³⁾; eine Auffassung des s. g. Taufbundes, welche die Kirchenväter des vierten Jahrhunderts mit denen des dritten theilen.

So leicht es ist, die der Taufe vorhergehende Salbung mit Del aus den Schriften der griechischen Kirchenväter nachzuweisen, so schwer läßt sich ein Zeugniß für sie aus dem Abendlande beibringen. Das gelaßianische Sacramentar bezeugt sie zuerst. Da sie aber der jüngere siebente römische Ordo nicht besitzt, ist es fraglich, ob sie nicht nach Gregor I. in das Sacramentar kam, denn das Gregorianische Sacramentar besitzt sie nicht nur, sondern verbindet mit ihr auch die Abrenuntiation⁴⁾. Wahrscheinlich vertrat in den ersten Jahrhunderten die Renuntiation oder der Exorcismus Nec te latet diese Salbung, während bei den Griechen die Salbung den Exorcismus ersetzte. Damit klärt sich auch die Bedeutung derselben auf. Sie sinnbildet Stärkung und stärkt in dem Kampfe gegen den Teufel und das Böse.

2. Nach der Salbung und mit der Frage: *Quis vocaris?* beginnt der sechste, den eigentlichen Taufakt umfassende, Bestandtheil des Rituale. Gemäß der Katechumenatsdisciplin hatten die Competenten zu Anfang der Fasten die Namen abzugeben. Dasselbe geschah wohl auch bei der Meldung zur Aufnahme in das Katechumenat. Ob kurz vor der Taufe eine dritte Wiederholung stand, wird nirgends berichtet. Der siebente römische Ordo und das gelaßianische Sacramentar kennen die genannte Frage an diesem Orte nicht. Verschieden von diesem: nomen dare, das zu dem Zwecke geschah, die Namen in die Kirchenbücher einzutragen, ist die im dritten Jahrhundert bereits vorhandene Sitte dem Getauften einen neuen Namen zu geben. Abgesehen von oft unpassenden, an die heidnischen Götter und Heroen erinnernden Namen, lag der Grund der Namensänderung darin, daß der Herr einem neuen Sklaven als Zeichen seiner Herrschaft einen anderen Namen gab⁵⁾. Der Neophyt erhielt aber durch die Taufe einen neuen Herrn und dem entsprach die Namens-

änderung. Sie ging nicht vom Clerus, sondern von den Eltern aus, denn Chrysostomus ermahnt sie, ihren Kindern nicht die Namen der Voreltern zu geben, sondern solche, durch die sie zur Tugend ermahnt werden (z. B. Fides, Irene, Zenäus u.), oder die heiliger Männer. Beides gilt noch bis zur Stunde¹⁾.

Spuren von dem Ablegen des Symbolum, das der Namens-Abgabe folgt, finden sich in der Apostelgeschichte. Auf die Worte des Eunuchen: Was hindert mich getauft zu werden, erwiderte Philippus, wenn Du glaubst, ist es gestattet. Und er antwortete: Ich glaube. act. 8. 36. cf. 16. 31. Die Stelle 1. Petr. 3. 21. mag dazu beigetragen haben, daß das Symbolum abgefragt wurde. Da nämlich schon Justin von einem Zustimmung zu der Lehre vor der Taufe und Zenäus von dem Empfange der Regel der Wahrheit redet, Tertullian und Cyprian aber deutlich das Abfragen des Glaubensbekenntnisses bezeugen, war dieser Ritus von den ältesten Zeiten an im Gebrauch.

Nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses fragt der Priester: *Quid petis?* R. Baptismum. Jeder mußte den Willen, getauft zu werden, äußern, denn die geistige Geburt soll nicht, wie die leibliche, ohne unser Wissen und Wollen geschehen²⁾. Die Worte Tertullians: catechumeni norint petere salutem ut petenti dedisse videaris³⁾, erinnern gerabzu an das Ritual. Sofort folgt die Taufe selbst.

(Fortsetzung folgt.)

Schulmesse und Privatmesse⁴⁾.

In pädagogischer, liturgischer und kirchenmusikalischer Hinsicht.
(Von einem Landpfarrer.)

II.

Wenn nun der Besuch der sogenannten Schulmesse von Lehrern und Kindern, wie wir lebhaft wünschen müssen, fleißig stattfindet, auf welche Weise sollen dieselben der heiligen Messe beiwohnen?

Bei Stellung dieser Frage werden wir sofort an die weitverbreitete Gewohnheit erinnert, die wohl überall in Schlesien, Oesterreich und in andern Gegenden bestand und wahrscheinlich noch vielfach besteht, daß der Lehrer-Organist während der ganzen Schulmesse mit Orgelspielen und die Kinder mit Singen sich beschäftigen. Dies entspricht aber nicht dem Sinne der Kirche, ist der Andacht bei der hl. Messe nicht förderlich,

1) Cyrill. hier. catech. 19. n. 6 u. 9.

2) Orig. hom. 8. in exod.

3) Test. de anima c. 35.

4) Murat. liturg. rom. p. 61.

5) Chrysost. in Genes. hom. 14.

1) cf. Rit. rom.

2) Just. I. apol. n. 61. Aug. in epist. Joan. tract. 3. n. 1.

3) Tert. de bapt. c. 18.

4) Vergl. Pastoralblatt Nr. 3.

sogar in mancher Beziehung schädlich und hat einen offenba protestantischen Beigeschmack; das Gegentheil aber ist nicht bloß den Gesetzen der Kirche gemäß, sondern überhaupt in vielfacher Hinsicht am angemessensten.

Nach den Vorschriften der Kirche, welche allein das Recht hat, über die Abhaltung des Gottesdienstes und somit auch über Orgelspiel und Gesang¹⁾ Gesetze zu geben, nach welchen sich zu richten haben Pfarrer und Gemeinde, ist es in der Ordnung, daß Hochämter (Missae cantatae) vom Orgelspiel begleitet werden (mit Ausnahme aller Missae de tempore in Advent und Fasten, außer den Sonntagen Gaudete und Laetare); beim Requiem, das der Priester cantirt, ist die Orgel nur geduldet; sie gehört aber nicht zu den stillen Messen, bei denen der Priester nicht singt (oder doch nur höchst ausnahmsweise in ganz besonderen Fällen). „Das ist wieder so eine säcilianische Neuerung,“ hören wir da sagen. Doch gemacht, das ist vielmehr etwas Uralters, wie alle die Vorschriften der Kirche über die Abhaltung des Gottesdienstes, und es ist hohe Zeit, daß eure „Neuerungen,“ welche gegen Wortlaut und Sinn der streng verbindenden Vorschriften eingeführt worden, endlich einmal abgeschafft werden. Und je öfter es noch vorkommt, daß die Bestrebungen des Säcilien-Vereins von Unwissenden oder Nichtwissenden-Willenden als Neuerungen hingestellt werden, um so öfter und nachdrücklicher muß wiederholt werden, daß es sich nur um alte Kirchengesetze handelt, die meist seit der Periode der sogenannten Aufklärung mehr und mehr in Vergessenheit gerathen sind.

Freilich, wenn die Kenntniß der kirchlichen Regel und Sprachweise soweit abhanden gekommen ist, daß man vielfach unter einer „gesungenen“ Messe eine Messe unter Orgelspiel und Gesang versteht, ohne dabei an den Gesang des Priesters zu denken, — dann darf man sich nicht wundern, wenn es heute noch so Viele gibt, welche die Orgel für ganz unentbehrlich zu jedem Gottesdienste halten. Zufällig ist aber gerade das Gegentheil der Fall, wie alle kirchlichen Vorschriften beweisen. — Wer dieselben kennen lernen will, schlage z. B. den Magister choralis nach²⁾, und er

¹⁾ „Die Kirche hat ihr Recht, über die Kirchenmusik zu disponiren, das ihr gemäß ihrer Pflicht, das hl. Meßopfer zu verwalten, zukommt, niemals aus den Händen gegeben, und konnte sich dessen, sofern sie ihrem Verufe nicht untreu werden wollte, gar nicht entäußern“ (P. Kornmüller, OSB., Die Musik beim liturg. Gotte. Regensburg 1871). — Vgl. die Rede des Diöcesan-Präsidenten des Säcilien-Vereins Breslau, H. Rector chori und Dom-Vicar Krawatsche, Schles. Volkszeitung 1879 Nr. 222, welche klar die Forderungen der Kirche angibt, und darum sehr zu beherzigen ist.

²⁾ Mag. chor. von Haberl, Regensburg b. Pustet, V. Aufl. 1877. S. 191 u. a.

wird daraus ersehen, wie die S. Congregatio rituum, die oberste Kirchenbehörde in Betreff der Liturgie, sobald sie nur Kenntniß von Mißbräuchen erhält, auf Abstellung derselben dringt. Die Kirche mußte aber auch solche Entscheidungen treffen, um sich nicht mit sich selbst in Widerspruch zu setzen. In den Rubriken, die jedem Meßbuche vordruckt (sind (Rubr. general. XVI. 1.) und im Ordinarium Missae (im Missale) — und diese Bestimmungen sind doch wohl sämmtlich etwas älter, als die moderne Art, für welche unsre Gegner schwärmen — schreibt die Kirche bestimmt und deutlich vor, daß der Priester, wenn er nicht singt, (sein Cantatum hält) Vieles mit lauter Stimme (clara voce) sprechen soll, was der heil. Kirchenlehrer Alfonso Eguori für so laut erklärt, daß es der größte Theil der Anwesenden verstehen könne¹⁾, Anderes mit leiser aber deutlicher (submissa voce), noch Anderes mit ganz leiser Stimme (secreto).

Laut zu sprechen sind darnach:

- 1) das ganze Stagesgebet, bis zum Auser a nobis (ausschließlich),
- 2) vom Introitus einschl. bis zum Abdecken des Kelches (ausschl. Munda, Jube und Dominius),
- 3) Präfation und Paternoster mit dem folgenden Per omnia und Pax Domini,
- 4) Agnus Dei bis pacem,
- 5) Communio bis Ite Missa est u. einschließl. (außer Placeat);
- 6) Benedicat vos bis zum Ende der heil. Messe,
- 7) außerdem die einzelnen Worte: Orate fratres, Nobis quoque peccatoribus und Domine non sum dignus.

In der jedem Missale vorgebrachten Approbationsbulle des heil. Pius V. heißt es aber: „Diesem Missale . . . darf nichts hinzugefügt, auch darf nichts davon weggelassen oder „verändert werden. . . . So bestimmen wir durch diese „unsre Verordnung, welche für immer Geltung hat. Wir „befehlen ferner strenge allen Patriarchen (und Vorsehern . . .) „der Kirchen, daß sie in Zukunft die Messe nach dem Ritus, „nach der Weise und Vorschrift, wie es durch dies Missale „von uns festgesetzt ist, lesen und singen, und sich nicht „herausnehmen, bei der Feier der heil. Messe andre Cere- „monien und Gebete, als die welche in diesem Missale ent- „halten sind, beizufügen oder zu gebrauchen.“

Wie können aber nun die dreifachen Angaben für den

¹⁾ Eguori, Der Priester am Altare (Regensburg 1856. Manz): Von den Ceremonien der hl. Messe, erster Theil, 3. Cap. 5. Seite 90. — Auf der folgenden Seite gibt der Heilige die Größe der Verpflichtung an, die Rubriken zu befolgen.

Wechsel der Stimme erfüllt werden, wenn alle Wochentage bei der stillen Messe, besonders in vielen Landkirchen, die Orgel gespielt wird vom Anfang bis zum Schluß oder wenn ohne Aufhören gesungen wird? Die Kirche hat jene Regeln doch nicht um des Priesters willen gegeben, oder aus bloßer Laune; vielmehr ist Alles von ihr wohlbedacht und berechnet mit der Weisheit des heil. Geistes, und auf die Zwecke der erhabensten Gottes-Verehrung, der Belehrung, Erbauung und Andacht der Gläubigen angeordnet.

Zum Verständniß der kirchlichen Vorschrift können wir außer Anderem beiläufig bemerken, daß fast die ganze „Messe der Katechumenen“ laut zu sprechen ist; diese aber hat solchen Inhalt, welchen die Katechumenen auswendig können oder mit dem sie bekannt sein mußten, und worüber sie deshalb Unterricht empfangen, weil er Lesungen und Citate der heiligen Schrift zum Gegenstande hat und die kirchliche Auffassung des Festes, sowie der Tagesmesse kundgibt (diese Auffassung tritt dann in dem „Offertorium“ und der „Communio“ wieder hervor und bildet den rothen Faden, der sich durch das Ganze hindurchzieht, das Thema der Messcompositio); Anderes, wie die Collecten, verlangt eine besondere Theilnahme und Antwort; Anderes, wie das Credo und Pater noster, pflegte überhaupt gemeinschaftlich gebetet zu werden. (Beim Credo geschieht das auch jetzt noch an manchen Orten; betreff des Pater noster vgl. die Legende des heil. Johannes des Almosengebers, Patriarchen von Alexandrien.) Auch soll der Priester Alles laut sprechen in der stillen Messe, was bei dem Cantatium vom Sängerkhor gesungen werden soll. — Dagegen stellt die Opferzeremonie selbst, und zumal die heil. Wandlung und Communion mit den begleitenden Gebeten das geheimnißvolle Opfer Christi unmittelbar dar und wurde deshalb durch die feierliche Stille mit dem Schleier des Geheimnisses umgeben. So kann namentlich die Stille, welche in der Gebetsweise des Priesters nach dem Sanctus eintritt und (mit geringer Unterbrechung) bis zur heil. Communion dauert, an jenen Vorhang erinnern, durch welchen im Alterthume vom Sanctus an der Altar verdeckt wurde¹⁾.

Von diesem Wechsel der Stimme, von dieser heil. Stille, welche plötzlich nach dem begeisterten Lobgesange der Praefation eintritt und die Majestät des verhüllten Gottes symbolisirt²⁾,

in der nichts zu hören ist, als das Glockenzeichen, welches zur Anbetung ruft (denn auch die Consecrationsworte sind für die Umgebung unhörbar zu sprechen), müssen auch die Gläubigen ergriffen werden. Der Christ wird inne werden, daß der Priester nach dem Sanctus in das innerste Heiligthum eingegangen, wie Israels Hoherpriester am großen Versöhnungstage, um den Gnadenthron mit dem Blute der Versöhnung zu besprengen (3. Mos. 16, 12 ff.), während dessen „das Volk draußen stehet und harret,“ wie es bei einem anderen, dem Rauchopfer (Luc. 1, 10) heißt.

Und so genau will die Kirche den Stimmwechsel beobachten wissen, daß das Missale (a. a. O.) nur eine einzige Ausnahme kennt, wo der Priester etwas weniger laut sprechen soll: wenn nämlich noch ein anderer Priester gleichzeitig celebrirt, damit derselbe nicht etwa in Verwirrung komme; eine andere Ausnahme aber gibt es nicht. — Bei fortwährendem Orgelspiel oder Gesang, so wiederholen wir, ist es aber dem Celebranten unmöglich, jene Anordnung der Kirche zu beobachten; er müßte sich denn gradezu anstrengen wollen, um heides zu überdönen, was einen recht Andacht erweckenden Wettkampf darstellen würde; die Gläubigen aber, und noch vielmehr die Kinder, können jene Absicht der Kirche auch nicht einigermaßen inne werden, weil keine Stille herrscht, und sie somit nicht im Stande sind, etwas von der Veränderung der Stimme des Priesters wahrzunehmen. Wie unrecht aber ist es, ja wie verkehrt und verwegen, wenn Orgel und Gesang, welche die Kirche zuläßt, um das heilige Opfer verherrlichen zu helfen, sich zuletzt so breit machen bei demselben, daß die Kirche selber in der Person ihres Liturgen sich ganz bescheiden zurückziehen und gewissermaßen verstecken muß, damit nur jene allein herrschen können und den ganzen Raum und die ganze Zeit mit ihrer Thätigkeit erfüllen, welche sich den Sinnen der Anwesenden naturgemäß mehr aufdrängt, als das Stillgebet der Kirche. Non dominari, sed ancillari gilt auch von dieser Kunst in rebus theologicis!

Was die Kirche vorgeschrieben, ist aber auch angemessen für die erwachenden Gläubigen und für die Kinder. Jeder Katechet weiß, wie schwer es hält, den Kindern die Theile der heiligen Messe in's Gedächtniß einzuprägen, und das mühsam Gelernte wird nur zu bald wieder vergessen. Dagegen müssen sie durch das fortwährende Hören und Anschauen dieser Theile um so leichter deren Namen und Zusammenhang behalten. — Wie wenig sind sie auf die heil. Handlung auf-

¹⁾ Vgl. übrigens auch: die „stille Recitation des Canon“ in dem ausgezeichneten Werke von Dr. Gehr, das heil. Messopfer (Freiburg bei Herder 1877.) S. 536 ff.

²⁾ Vgl. Soph. 1.: „Vor dem Herrn schweige die Erde;“ Zach. 2, 13: „Der Herr ist in seinem heil. Tempel, es schweige vor seinem Angesicht die ganze Erde.“ Parallelen dazu sind ferner die

Erscheinung Gottes auf Sinai, durch die dunkle Wolke verhüllt (2. Mos. 19, 16. 21. 24, 15 ff., 5. Mos. 5, 22 ff.), ebenso die Schilderungen der Theophanien in den Psalmen (96, 2 u. 8.) und bei Is. 6., der Verkündung des Heilandes Mat. 17, 5.

merklich bei fortwährendem Orgelspiel! Ist aber die Stimme des Priesters hinreichend vernehmbar, wie es sein soll nach dem Willen der Kirche, so werden sie fast gezwungen, darauf zu hören, was er spricht, und zu merken, bei welchem Theile er gerade steht. Und wäre es nur das Eine, daß sie sich ruhiger und gesammelter, respektvoller in der Kirche benehmen, so ist das schon ein großer Vortheil, und dieser wird entschieden erreicht. Die Kinder, die sich in nächster Nähe des Lehrers, bei ihm auf dem Orgelchore befanden, haben wir manchmal bis am Altare schwägen hören; wo sie aber vor dem Altare ihren Platz haben und wissen, daß man bei der Stille sogleich ein etwaiges Schwägen hören würde, nie. Das Gleiche ist der Fall in Betreff der ruhigen Haltung überhaupt: man scheut sich, ein größeres Geräusch zu verursachen, weil es zu auffällig sein würde. (Grade so ergeht es ja dem Lehrer in der Schule selbst: je lauter er ist, desto lauter werden auch die Kinder, und so möchte er immer noch lauter sprechen.) Denselben Einfluß übt die Stille auch auf die Erwachsenen aus; sie hilft die heilige Scheu und Ehrfurcht vor dem Heiligthume befördern, wie die Erfahrung fattsam beweist.

Wissen aber die Anwesenden, speziell die Kinder, die Theile der heil. Messe besser und erkennen sie dieselben während der heil. Handlung, so sind sie dadurch auch in den Stand gesetzt, um so besser die gehörigen Anmuthungen und Affekte dazu zu erwecken. Nun kann man ja annehmen, daß sie lehteres thun werden, wenn sie es nur verstehen; doch hier scheint in der gewöhnlichen Praxis Manches mangelhaft zu sein. — Schon unter den Erwachsenen gibt es Viele, welche zwar häufig die heil. Messe hören¹⁾, doch in recht mechanischer Weise. Nun belohnt Gott den guten Willen zwar auch; aber ohne Zweifel würden solchen Christen die Früchte der heil. Messe in viel reicherm Maße zu Theil werden, wenn ihre Seelen empfänglicher dafür wären und den Anregungen der Kirche bewußter zustrebten. Wie wird es nun in diesem Punkte erst um die Kinder bestellt sein?

Es gibt jetzt freilich billige und gute Gebetbücher in Menge, und viele Seelsorger bringen alljährlich persönliche Opfer genug, um die Neo-Communicanten mit solchen zu versehen; aber wie steht es um deren Gebrauch? Man behauptet wohl nicht zu viel, wenn man sagt: „die Gebete, und zumal die Messgebete, werden sehr oft mechanisch heruntergelesen.“ Und wie, wenn dieses Lesen noch dazu schlecht geht (wie ja in der modernen Schule viele Kinder nicht mehr zum guten Lesen gelangen sollen, weil sie zuviel mit den „Realien“ u. zu thun

haben), somit auch der Sinn der Gebete kaum erfaßt wird? Und wenn Einzelne gar nicht lesen können, Wiele nach ihrem Schulaustritt es bald wieder verlernt haben?

Da dürfte es doch wohl zur Obliegenheit des Seelsorgers und des Lehrers gehören, die Kinder einzuführen in dieses „Gnaden- Meer.“ wie es die deutsche Singmesse so schön nennt; sie nicht am Bestesda ohne erprießliche Theilnahme zu lassen, so daß es ihnen erginge, wie dem 38jährigen Kranken, der Niemanden hatte, welcher ihn in das aufwallende Wasser der Heilung hineingebracht hätte. Die bloße Belehrung (die ja gewiß erfolgt) thut es aber auch hier nicht allein, sondern fast mehr noch die Uebung: Wir müssen sie beten lehren, und sie müssen es lernen. Denn unter den Eltern vermögen dies Viele nicht aus eigener Unkenntniß, und Viele kümmern sich nicht darum (sie erwarten höchstens das Nöthige von der Schule). Einzelne mögen dies ja vielleicht thun, doch werden diese immerhin zu den großen Ausnahmen gehören.

„Ja, aber das religiöse Singen ist doch auch ein Gebet, und wenn die Kinder singen bei der heil. Messe, so beten sie ja!“ Die Wahrheit dieser Sätze theoretisch zugegeben, so folgt daraus noch nicht deren Richtigkeit in der praktischen Anwendung. Denn dazu gehört, daß die Lieder gute, inhaltreiche, andächtige seien, wie beispielsweise in den Gesangbüchern von Brofig, Kotze und vor Allem in der nicht genug zu empfehlenden Caecilia von Mohr¹⁾ (viestimmige Ausgabe unter dem Titel: *Jubilato Deo*); nicht faßes Zeug voll moralischer Salbaderei und wässrigen Redensarten ohne Dogmatik, ohne genauen Zusammenhang mit den kirchlichen Ceremonien und Festzeiten, und mit dem Messbuche und Brevier, den Gebetbüchern der Kirche. Dazu gehört ferner, daß sie auch gut, d. h. andächtig und ehrfurchtsvoll,

¹⁾ Kathol. Gesang- und Gebetbuch, 10. Aufl. 1878. Pustet in Regensburg, von 14 (vierzehn) Bischöfen approbirt, enthält Alles, was nach kirchlichen Gesetzen gesungen werden soll und kann von der Gemeinde. 200 der schönsten deutschen Lieder in kernigen Texten und nicht für die verschiedensten Gelegenheiten wiederholten Melodien, darunter 5 Singmessen, durchaus kein „starrer Choral“, vor dem viele eine so entsetzliche Angst zu haben scheinen, daß es spaßhaft genannt werden könnte, wenn sich nicht darin eine so bedauerndwerthe Unkenntniß kirchlichen Geistes ausdrücke; außerdem 4 Choral-Messen und ein Choral-Requiem, Vespere (und Complet) für das ganze Jahr; mit schönen Noten, im Anpange noch 128 Seiten Gebete, und das Alles in hübschem Einwandbände für ungefähr 1,10 Mark. — Ein in kirchlicher Hinsicht vollkommeneres, mehr Ansprüche befriedigendes, nach Text und Melodie besseres und dabei billigeres Gesangbuch ist unmöglich zu finden. — Die 4stimmige Ausgabe unter dem Titel: *Jubilato Deo*, Reg. 1877, mit ganz demselben vollständigen Texte und manchen Vorzügen vor anderen Orgelbüchern, Preis 5 Mk., zur Einführung aber billiger.

¹⁾ Auch dieser, der Kirche so geläufige Ausdruck: „Messe hören“, will doch offenbar nicht sagen: „Orgel und Gesang hören!“

nicht schreiend und roh gesungen werden, und dazu ist wieder erforderlich das Verständniß derselben. Bei der geringen Anzahl der Religions- und Kirchengesangsstunden im neuen preussischen Lektionsplane ist es aber kaum möglich, die alten inhaltreichen Lieder den Kindern in ihrer ganzen Bedeutung zu erklären, wenn wir auch zugeben wollen, daß Einiges dafür gethan werden könne.

Darum halten wir es für gut, wenn den Kindern eine Anleitung zur andächtigen Beimohnung der heil. Messe in die Hand gegeben würde, enthaltend kurze Gebete, welche die Theile der heil. Messe (und sohin auch mittelbar die Strophen der sogenannten Messlieder) erklären, und wenn solche Gebete gemeinschaftlich laut gebetet würden, mögen nun dazwischen wirkliche Messlieder, oder andere, der Zeit des Kirchenjahres oder dem betreffenden Tage u. s. w. entsprechende Lieder gesungen werden.

Ähnliches wurde unseres Wissens in mancher Erziehungs-Anstalt von den frommen Ordensschwestern eingeführt, mag auch vielleicht, uns unbekannt, in einzelnen Pfarren oder anderen Anstalten geübt werden. Eine Anleitung zu solcher Andacht enthält auch Mohr's Cantate (kath. Gesang- und Gebetbüchlein, Regensburg, Pustet, mit 2 stimmigem Notensatz, halblein. gebunden nur 50 Pf.), ein für die Kinder vortrefflicher Auszug aus der größeren Caecilia, (und auch diese selbst) in welchem sich Messgebete zwischen den Liedern befinden, dem Inhalte nach recht gut; jedoch scheinen dieselben zum gemeinsamen Lautbeten noch zu weitläufig und schwerfällig; ähnlich die Messandacht in dem Manna von Deharbe, auch abgedruckt in den „Gebeten, welche jedes kath. Schulkind auswendig können soll¹⁾.“ Besser hat den kindlichen Ton getroffen der verdienstvolle Katechet Pfarrer Hc. Mey, in seinem „Messbüchlein für fromme Kinder“²⁾. Die erste Messandacht in diesem Büchlein stellt durch ein Bild den betreffenden Theil der hl. Messe dar, schließt daran ein Gebet in einfacher, herzlicher Sprache, einen Reimspruch, und eine symbolisch-vorbildliche oder wörtlich zutreffende Darstellung aus der heil. Geschichte, auf 20 Seiten, auf welchen je gegen 10 Zeilen Text stehen (21 Messbilder); die zweite dagegen, offenbar für fortgeschrittenere Kinder bestimmt, gibt einfache Erklärungen der Messe und ihrer Namen, um daran ein längeres Gebet anzuschließen (28 Seiten, von denen etwa die Hälfte Gebete, die Hälfte Erklärungen).

Für solche Schüler, die leicht 60 Pfennige ausgeben können, außerdem ein anderes, vollständigeres Gebetbuch haben, und

nicht zugleich bei der heil. Messe ein Gesangbuch gebrauchen müssen, ist Mey's Messbüchlein allerdings sehr zu empfehlen; die zweite Messandacht kann selbst Erwachsenen noch gute Dienste leisten. Um aber die verschiedenen obenberührten Zwecke zu vereinigen und zugleich die laute Andacht zu ermöglichen, möchten die Gebete zum Theil noch kürzer sein (je kürzer, desto besser), um die Kinder bloß anzuregen, an den einzelnen Abschnitten der heil. Messe andächtig Theil zu nehmen, ferner die lauten Worte des Priesters nicht gänzlich zu übertönen, und auch noch Raum zu lassen für Pausen, entweder zu stiller Betrachtung oder zum Gesange.

Solche kurze Gebete, täglich oder doch öfter in der Woche wiederholt, würden selbst Denen, die schlecht oder gar nicht lesen können, allmählich zum geistigen Eigenthume werden; daran könnte bei den Fähigern sich später der Gebrauch eines guten Gebetbuches oder die eigene Betrachtung anschließen, und nach Jahren noch würde z. B. ein Dienstbote, ein Soldat, ein Handwerksbursche, oder auch jeder andere Katholik, die grade an einer Kirche vorübergehen und vom Antriebe der Gnade hineingeführt würden, sich augenblicklich bei der hl. Messe zurechtfinden und ohne Gebetbuch andächtig daran Theil nehmen können.

So meinen wir, wäre es den Vorschriften der Kirche und dem geistigen Nutzen der Kinder (und Erwachsenen) am entsprechendsten, nicht Orgel zu spielen, nicht immer zu beten, nicht immer zu singen, sondern, um jede Ermüdung der Kinder zu vermeiden und ihre Aufmerksamkeit und Andacht rege zu erhalten, während der Schulmesse von Zeit zu Zeit eine Strophe eines guten Liedes ohne Orgel zu singen und dazwischen ganz kurz gemeinsam laut zu beten, aber immer mit solchen Pausen, daß die lauten Gebete des Priesters möglichst wenig darunter verschwinden¹⁾.

Gestatten es aber die Verhältnisse nicht, alle Tage singen zu lassen, oder will man noch mehr Abwechslung haben, so steht ja nichts im Wege, bloß Gebete zu verrichten, oder an anderen Tagen wieder bloß zu singen, aber immer mit Rücksicht auf den Stimmwechsel des Celebranten.

Die Erection der Kirche.

Von Präfect Meer.

„Die zur Pfarochie Kreuzendorf gehörende, durchweg von Schrottholz erbaute, kleine Filialkirche in Michelsdorf, Kreis

¹⁾ Verf. wird, nachdem er sich mit Seelsorgsgeistlichen berathen und praktische Proben gemacht, eine solche Messandacht, die nur ein paar Blättchen umfassen wird und in jedes Gesangbuch oder in den Katechismus eingelegt werden kann, für seine Schule als Manuscript drucken lassen, und wenn seine Idee weiteren Anklang finden sollte, damit an die Öffentlichkeit treten.

¹⁾ Freiburg bei Herder, Preis 10 Pf., ohne Verbindung mit Liedern.
²⁾ Ebenfalls in mehreren Auflagen, 110 S. mit meist sehr schönen Bildern, gebunden in Halbklein, nur 60 Pf.

Namslau, ist im Jahre 1568 von dem Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Carolus, Franciscus Neander consecrirt worden. Dieses Gotteshaus ist im Innern mit Malereien, Gegenstände der heiligen Geschichte in gar nicht erbaulicher Weise darstellend, so entsetzt, daß ich mir vorgenommen habe, dasselbe durch einen passenden Anstrich zu renoviren.

Ich bitte mich bescheiden zu wollen, ob durch eine solche Renovirung, wenn die gemalten Kreuze, an welchen die Consecration erfolgt ist, unberührt gelassen werden, die Consecration nicht verletzt wird?“

Zunächst möchten wir uns die Bitte erlauben, über den Werth oder Unwerth der Malereien auch das Urtheil eines Sachmannes einzuholen, da in derartigen alten Malereien oft ein hoher, nicht geahnter kunsthistorischer Werth verborgen liegt, wie es z. B. auch bei der Renovation unfres Domes der Fall gewesen ist, wo nach Entfernung der Lände, hochinteressante alte Wandgemälde aufgedeckt worden sind.

Was die Consecrations-Kreuze betrifft, so machen wir auf die Entscheidung der S. R. C. die 18. Febr. 1696 in Januen. (3233) aufmerksam:

An duodecim Cruces, quae in Consecratione Ecclesiae solenni pinguntur in parietibus, et ab Episcopo consecrare Sacro Chrismate liniuntur, expleta Consecratione possint evelli, si sint factae ex marmore, aut deleri, si sint depictae? An vero remanere debeant perpetuis futuris temporibus, in testimonium consecrationis ejusdem Ecclesiae?

Resp. Omnino perpetuis futuris temporibus remanere debere.

Hinsichtlich der Excreation resp. Resecration der Kirche weisen wir hin auf Eguori, theol. moral. I. VI., cap. III. n. 368. Quaeres quid sit et quando fiat execratio seu reseccatio?

Resp. Exsecratio dicitur, cum res sacra perdit consecrationem, ita ut de novo consecrari debeat; quod fit quando ita destruitur, ut formam et usum suum perdat.

Ecclesia exsecratur, si parietes secundum majorem partem destruantur vel omnis eorum crusta aut major saltem pars simul auferatur. Sensus autem, si una post alteram. Mit Bezug hierauf bemerkt noch Eguori unter Anführung mehrerer Gewährsmänner: Et hoc etiamsi per intervalla hebdomadarum vel dierum ecclesia tota nova fiat, quia quaecumque pars accedens manet consecrata, cum majus dignum trahat ad se minus dignum. Idque procedit, etiamsi adsit animus, totam

ecclesiam destruenti, quia intentio illa non officit, quin consecratio perduret.

Uebereinflimmend mit diesen Grundsätzen läßt Schmid in seiner Liturgik der christkatholischen Religion (III. Bd. S. 78. 2. Aufl. Passau 1835.) die Excreation eintreten, wenn die Wände der Kirche entweder gänzlich oder wenigstens größtentheils zerstört oder auf der inneren Seite des ursprünglichen Anwurfes beraubt oder vom Feuer ausgebrannt werden. Daraus erhellt, daß keine Excreation vorliegt, wenn der Dachstuhl oder das Gewölbe einer Kirche einstürzt, quia, wie Eguori a. a. D. sagt, consecratio est in parietibus. Auch ist dies der Fall, wenn die Kirche nur ausgeweißt oder ausgemalt wird. Findet eine Erweiterung der Kirche nach Länge oder Breite statt, so tritt die Excreation nur dann ein, wenn entweder der größte Theil der Kirchenwände destruiert wird oder der Flächenraum des Nebenbaues größer als der bisherige Flächenraum der Kirche ist. Selbst dann ist eine Kirche nicht als excreirt zu betrachten, wenn die ursprünglichen Wände zwar zerstört, oder mit einem neuen Anwurfe versehen oder ausgebrannt sind, jedoch dieser Zerstörung u. s. w. in verschiedenen Zeiten in der Art unterlagen, daß zu jeder Zeit der neuausgebeßerte Theil kleiner als der damals im bisherigen Zustande erhaltene war. Es gilt hier, wie Schmid a. a. D. sagt, das Axiom: „Accessorium sequitur principale.“

Wird eine Kirche zu profanen Zwecken benützt, so verliert sie ihre Weiße nicht, es genügt, sie vor dem Wiedergebrauche zum Gottesdienste mit Weihwasser zu besprengen.

Wird eine Kirche excreirt, so gehen damit die Altäre ihrer Weiße nicht verlustig. Ecclesia exsecrata non exsecratur altaria, sagt Eguori a. a. D. Dasselbe führt Voit, theol. moral. p. II. n. 448. qu. 3. an: At vero exsecrationem Ecclesiae, combustis aut destructis ejus parietibus, non sequitur exsecratio altarium, quae illaesa manent, sicut nec altari per fractionem exsecrato, Ecclesia exsecratur.

Hiernach erhellt, daß in dem Eingangs erwähnten Falle eine Excreation der Kirche nicht vorliegt.

Offene Correspondenz.

(Die Kinderbeicht resp. Communion) betr. schreibt uns H. K. P. in P.: „Ich habe hier einen Knaben und ein Mädchen von 8—9 Jahren, die ich in periculo mortis versantes zur heil. Beicht genommen habe. Ersteren habe ich bereits voriges Jahr, um sicher zu gehen, nach geeignetem Unterricht in der Osterzeit wieder zur heil. Beicht genommen.

Im Febr. d. J. spendete ich einem Knaben von 12 Jahren in schwerer Krankheit gleichfalls das heil. Bußsacrament und die heil. Communion.

Ich erlaube mir daher folgende Anfrage: „Wenn Kinder in dem Alter, wo sie sonst noch nicht zu beichten pflegen, in periculo mortis die heil. Beicht abgelegt haben und wieder gesund geworden sind, — sind sie in Folge jener Beicht zur Ofterbeicht und wenn sie bei solcher Gelegenheit auch die heil. Communion empfangen, zur Oftercommunion verpflichtet wie die Erwachsenen oder dürfen solche Kinder bis zu dem Alter, wo der Beicht- und Communionsunterricht Kindern ertheilt zu werden pflegt, vom Empfange der heil. Sacramente zurückgelassen werden?“

Die Kirche unterscheidet hinsichtlich der Reife des Empfängers zwischen dem Sacrament der Buße und des Altars, welches, wie der heil. Alphons sagt: „est majoris excellentiae“ und deßhalb auch eine höhere Reife und größere Vorbereitung verlangt, als das Bußsacrament. „Non omnis discretio, sagt Papst Benedict XIV., de syn. dioec. l. 7. c. 12. n. 2. quae sufficiens habetur ad se expiandum sacramenti confessione, satis est ad rite percipiendam Eucharistiam, cujus excellentia majorem exigit in suscipiente iudicii maturitatem, ut debita religione ac reverentia ad eam accedat.“

Demgemäß wird auch mit Kindern zu verfahren sein, welche auf dem Krankenbette zu den heil. Sacramenten geführt worden sind. Die Kirche begnügt sich in diesem Nothfalle, wie dies bereits in Nr. 4 des Pöbl. hervorgehoben worden ist, mit dem geringsten Maße der Erkenntniß. Diese dürfte, was die heil. Beicht betrifft, leicht zu ergänzen sein, um das Kind nach erlangter Gesundheit wiederum zur heil. Beicht zu führen und diese Praxis erscheint uns als die empfehlenswerthe. Hinsichtlich der heil. Communion schließt der Empfang der heil. Wegzehrung nicht unbedingt die Verpflichtung zur öfterlichen Communion ein. „Da für das Viaticum und die gewöhnliche Communion verschiedenartige Anforderungen gestellt werden, so involviret der Empfang des Viaticums im Falle der Genesung noch keineswegs die Zulassung zur gewöhnlichen Communion.“ (Pöbl. für die Diocese Augsburg, Nr. 14. 1866. und Münsf. Pöbl. Nr. 11. 1864.) Es wird demnach eine reifere Einsicht und eine tiefere Auffassung durch gründlicheren Unterricht zu erstreben sein und dürfte es angezeigt sein, solche Kinder dem allgemeinen Beicht- und Communion-Unterricht beizubehalten zu lassen oder wie im vorliegenden Falle bei dem Knaben mit 12 Jahren einen besondern Unterricht zu ertheilen, wenn anders die nöthige sonstige Reife dazu rathen würde.

D. Red.

Sprechsaal.

Novenen. Die im Pastoralblatt Nr. 5 S. 67 nach dem „N. Augsb. Pöbl.“ mitgetheilte Notiz über die Novenen dürfte kaum haltbar sein. Die einfachste und offenbar richtige Erklärung über die Entstehung derselben gibt Aposß. 1, 14. Neun Tage verharrten die heil. Jungfrauen mit den Aposteln in der Erwartung des heil. Geistes — sie hielten die erste Novene.

G.

Dr. R.

Notizen.

(Der Priester-Kranken-Unterstützungs-Verein in Meran) hat soeben den 3. Jahresbericht veröffentlicht. Das Vereins-Album zählt 164 Gründer, 588 lebenslängliche und 1166 beitragende Mitglieder, sowie 663 Wohlthäter und der mit Ende des Jahres vorhandene Vermögensstand beträgt an Werthpapieren 55,100 fl. und 540 fl. 14 kr. an Kassabarhaft. In den beiden Vereinshäusern („Marienherberge“ in der Stadt Meran, und „Villa Rosenbergs“ in Obermais) hatten zur Zeit der Traubenfur 8 Priester (5 aus Deutschland und 3 aus Oesterreich-Ungarn), und in der Winter-Saison 23 Priester (8 aus Oesterreich-Ungarn, 12 aus Deutschland, 1 aus der Schweiz, 1 aus Frankreich und 2 aus Rußisch-Polen) Aufnahme gefunden. Die Anforderungen an den Verein sind sehr bedeutend; für die beiden genannten Vereinshäuser werden 2700 fl. (= 5400 Mk.) jährlich bloß an Miete entrichtet, geringere Reparaturen, Verschaffungen und dergl. aus Eigenthum bestritten, überdies auch außerordentliche Beiträge zur Verpflegungsgebühr einzelnen Priestern zugewendet. — Die Erwerbung eines eigenen Vereinshauses, sowie die Errichtung einer Filiale an einem südlicheren Curorte sind außerordentlich wünschenswerth geworden, daher die Vereinsleitung die dringendste Bitte um geneigte Unterstützung und Förderung namentlich auch durch Ueberlassung überschüssiger Messstipendien, an alle Wohlthäter des Vereines richtet.

Der Verein gewährt den Vereins-Priestern unentgeltlich eine anständige Wohnung und ärztliche Behandlung; in beiden Häusern sind heizbare Hauskapellen vorhanden und nach Möglichkeit werden Eisenbahn-Freikarten, sowie Ermäßigung der Arzneikosten zugewendet. — Die Aufnahmebedingungen sind: 1) Das Gesuch um Aufnahme in das Vereins-Pensionat muß längstens bis Ende August an den Vorstand des „Priester-Kranken-Unterstützungs-Vereins in Meran“ zugleich mit einem Zeugnisse des hochw. Ordinariates über die Würdigkeit und Tüchtigkeit des Petenten und des behandelnden Arztes (mit vollständiger ärztlicher Prognose, resp. Krankengeschichte, welche versiegelt zu übermitteln ist) eingehendet werden. 2) Der zu leistende Beitrag für Kost in der Marienherberge auf 1 fl. 50 kr. = 3 Mk. und in der Villa Rosenberg auf 1 fl. 25 kr. = 2 Mk. 50 Pf. täglich festgestellt. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen muß die Beheizung, Licht, Wäsche, Arznei, Getränke und die Capellenbedürfnisse vorerst noch von den Einzelnen selbst bestritten werden.

Statuten und der Jahresbericht werden auf Verlangen zur näheren Information sofort eingehendet und jede Auskunft bereitwillig ertheilt.

Zur Chronik.

Gestorben in der Diocese Breslau.

Total-Schulinspektor und Pfarrer Paul v. Fürstenmühl in Groß-Peterwitz, † 3. Mai 1880.

Pfarrer Augustin Fritsch in Pomben, † 6. Mai 1880.

G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau

empfehlen:

Die Werke unseres hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs Dr. Förster:

Predigten auf die Sonntage des kath. Kirchenjahres.

5. Ausgabe. 2 Bände. Preis 6 Mark.

Cardinal und Fürstbischof Melchior von Diepenbrock.

3. Auflage. Mit dem Bilde des Cardinals.
Preis 2 M. 50 Pf.

Photographien des Herrn Fürstbischofs:

- a. in Imperial-Format Preis 12,00 Mark.
- b. in Groß-Quart-Format „ 6,00 „
- c. Cabinet-Format „ 1,00 „
- d. Visitenkarten-Format „ 0,50 „

Sonilien auf die Sonntage des kath. Kirchenjahres.

5. Ausgabe. 2 Bände. Preis 6 Mark.

Gesammelte Hirtenbriefe

aus den Jahren 1853–1878.
2 Bände. Preis 5 M. 60 Pf.

Medaillen zum Andenken an das 50jährige Priester-Jubiläum des Herrn Fürstbischofs:

- in Silber 7,00 Mark.
- in Bronze 3,00 „
- in Britannia-Silber 1,50 „

Der Auf der Kirche in die Gegenwart. Zeitpredigten auf die Sonntage.

4. Ausgabe. 2 Bände. Preis 6 Mark.

Die kirchliche Familie.

Fünf Predigten.
5. Ausgabe. Preis 1 Mark.

Zur Reisezeit empfehlen wir unsere einbändigen sogenannten

„Reisebreviere“

in Taschenformat

(ganz gleich groß wie diese Anzeige)

in biegsamen, dabei aber dauerhaften Einbänden:

in roth Leinwand (à la Baedeker),

Preis 11 Mark,

dasselbe in dunkler Farbe,

Preis 11 Mark,

in schwarz Maroquinleder mit Goldschnitt,

Preis 14 Mark,

als Einlegebrevier gebunden,

in roth Leinwand (à la Baedeker), Preis 12 Mark,

in seines dunkles Maroquinleder als Brieftasche gebunden,

daher Brieftaschenbrevier genannt

Preis nur 18 Mark.

Bestes können wir wegen seiner ganz besonderen Bequemlichkeit bestens empfehlen.

Für schwächere Augen eignet sich am besten die einbändige groß Octavausgabe als Einlegebrevier, gebunden in Maroquinleder, Preis 15 Mark, dasselbe mit Goldschnitt Preis 18 Mark.

Reisekarten, Reisebücher, Pläne, Coursebücher etc.
in reichster Auswahl.

**G. P. Aderholz' Buchhandlung
in Breslau.**

Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Officia propria diocesis Wratislaviensis.

Editio emendata, supplemento aliquorum Brevariarii Romani festorum recentiorum aucta, quam curavit Robertus Krawutseke, Ecclesia Cathedralis Caeremoniarius. Cum approbatione. 440 pag. in Oct. minor.

Preis 6 Mark, in Halbfranzband gebunden
7 Mark 25 Pf., in Leder mit Goldschnitt 9 Mark etc.

Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Nücker,

Gebet- und Gesangbuch.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Gebunden in Leinwand mit
rothem Schnitt 75 Pf., in Leinwand mit
Goldschnitt 1 Mark.

Wir ersuchen die Herren, welche dies Buch bisher gebraucht haben, uns ihre Aufträge gütigst zugehen zu lassen, wie wir auch das Buch zur Neueinführung bestens empfehlen, da es gewiß vermöge seines reichen Inhalts und seiner praktischen Einrichtung, sowie des billigen Preises allen Anforderungen entsprechen wird.

Die Kirchengeschichte

in kurzen Abrissen für katholische Schulen.

Nebst einer Beschreibung von Palästina.

Bearbeitet von Julius Nücker, Lehrer in Eschirne.

Preis 30 Pf.

Exemplare zur Ansicht stehen bereitwilligst gratis zu Diensten. Bei Abnahme von Partien gewähren wir gern Frei-Exemplare für arme Schüler.